



# Kammergericht

## Beschluss

Geschäftsnummer: **16 WF 163/08**  
21 F 7324/07 Amtsgericht Pankow/Weißensee

19.06.2008

In der Familiensache

hier: Prozesskostenhilfe

hat der 16.Zivilsenat des Kammergerichts in Berlin als Senat für Familiensachen durch die Richterin am Kammergericht Gernoth-Schultz als Einzelrichterin **b e s c h l o s s e n** :

Auf die Beschwerde des Antragstellers wird der Beschluss des Amtsgerichts Pankow/Weißensee - Familiengericht - vom 21.4. 2008 aufgehoben und zur erneuten Behandlung und Entscheidung an das Familiengericht zurückverwiesen.

### Gründe

Die gemäß § 127 Abs. 2 S. 2 ZPO zulässige Beschwerde des Antragstellers ist begründet. Die nachgesuchte Prozesskostenhilfe kann nicht mit der Begründung verweigert werden, dass die Scheidung gleichgeschlechtlicher Ehen gegen Art. 6 EGBGB verstoße.

Die Parteien haben beide die niederländische Staatsangehörigkeit. Durch die vorgelegte Eheurkunde hat der Antragsteller belegt, dass sie in den Niederlanden eine rechtswirksame Ehe nach Art. 30 BW geschlossen haben. Diese Eheschließung ist nach Art. 13 Abs. 1 EGBGB wirksam, da sie nach dem Heimatrecht der Parteien geschlossen werden durfte. Auf die Scheidung dieser Ehe ist nach Art. 14 Nr. 1, 17 I 1 EGBG ebenfalls niederländisches Recht

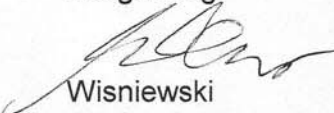
anzuwenden. Danach ist die Scheidung gleichgeschlechtlicher Ehen zulässig. Der Hinweis des Amtsgerichts auf die § 1569 ff. BGB verfängt mithin nicht.

Insbesondere führt die Anwendung des niederländischen Rechts, hier die Bestimmungen der Art. 150, 151 ff. BW, nicht zu einem Ergebnis, das mit wesentlichen Grundsätzen des deutschen Rechts offensichtlich unvereinbar wäre. Die Scheidungsvoraussetzungen des niederländischen Rechts ähneln denen des deutschen, denn sie stellen auf die dauerhafte Zerrüttung der Ehe ab. Die Auflösung einer Ehe gleichgeschlechtlicher Partner führt nicht zu einem vom deutschen Rechtssystem für untragbar gehaltenen Zustand (zur Auslegung des Art. 6 vgl. Palandt-Heldrich, Art. 6 EGBGB Rz.4 m.w.N.), sondern stellt den von der deutschen Rechtsordnung eher erwünschten Zustand her: das Nichtbestehen einer Ehe zwischen gleichgeschlechtlichen Partnern.

Der Senat kann hingegen für das Verfahren nicht selbst Prozesskostenhilfe bewilligen, da die Bedürftigkeit des Antragstellers bisher nicht hinreichend belegt worden ist und das Amtsgericht von einer entsprechenden Auflage bisher abgesehen hatte, da es die Erfolgsaussicht verneint hat. Insbesondere wäre die Erklärung über die persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse vollständig auszufüllen und mit aktuellen Belegen zu ergänzen. Der vorgelegte Bescheid über die Bewilligung von Leistungen nach dem SGB II ist veraltet. Danach sind die Leistungen im März 08 abgelaufen.

Gernoth-Schultz

Ausgefertigt

  
Wisniewski  
Justizsekretärin

